



Unfallversicherung aktuell

Magazin für Sicherheit & Gesundheit · Ausgabe 3/2021

50 JAHRE

Schülerunfall-
versicherung



**Schüler-Unfall
versicherung aus
Sicht der Prävention**

**Meilensteine
der Prävention im
Bildungsbereich**

**Präventionspreis
„sicher. gesund.
miteinander.“**

Foto: Sauro Ponta



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Jetzt bewerben!

Mitgliedsbetriebe und -einrichtungen der KUVB und Bayer. LUK können sich derzeit für die Auszeichnung „Sicher. Gesund. Miteinander“ 2022 bewerben. Was es damit auf sich hat und weshalb sich eine Bewerbung lohnt, erklärt Eugen Maier, Pressesprecher der KUVB / Bayer. LUK, im Interview.

Was ist die Auszeichnung „Sicher. Gesund. Miteinander“?

Es ist eine Auszeichnung der KUVB und Bayer. LUK. Wir verleihen sie an Mitgliedsbetriebe und -einrichtungen, die sich besonders stark für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten einsetzen.

Warum gibt es diese Auszeichnung?

Weil wir den beschriebenen Einsatz würdigen möchten – in einer Weise, die auch nach außen sichtbar ist. Zwar stellen Investitionen in die Prävention schon an sich einen Wert dar, weil dadurch die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens nachweislich steigt. Diese Erkenntnis hat sich aber noch nicht überall durchgesetzt. Die vorbildhaften Leistungen der Betriebe und Einrichtungen, die in diesem Bereich schon sehr weit gekommen sind, möchten wir daher positiv hervorheben und andere ermutigen, ihnen zu folgen.

Was wären konkrete Gründe, sich für die Auszeichnung zu bewerben?

Zunächst einmal bekommen die ausgezeichneten Betriebe und Einrichtungen eine Bestätigung ihrer ge-

setzlichen Unfallversicherung, dass sie sichere und gesunde Arbeitsbedingungen fördern. Sie haben es dann sozusagen schwarz auf weiß, in Form einer Urkunde und eines Logos, das sie z.B. für die eigene Öffentlichkeitsarbeit nutzen können. Auch Führungskräfte und Akteure, die vorangehen, müssen für gute Leistungen gelobt werden – das machen wir hiermit im Bereich Sicherheit und Gesundheit und hoffen, dass der eingeschlagene Weg weiter verfolgt wird, was wiederum allen Beschäftigten zu Gute kommt.

Was sind weitere Vorteile?

Aktuell hat es der öffentliche Dienst nicht immer leicht, sich im Wettbewerb um die besten Köpfe auf dem Arbeitsmarkt durchzusetzen. Es kann ein Wettbewerbsvorteil sein, wenn statt Ellbogenmentalität und 60-Stunden-Woche gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen herrschen und man diese Unternehmenskultur authentisch nach außen präsentieren kann. Zudem bieten wir den teilnehmenden Betrieben und Einrichtungen im Anschluss an das Bewerbungsverfahren individuelle Beratung an, um in den geprüften Feldern weitere Verbesserungen zu erzielen. Schließlich winkt eine Prämie von bis zu 5000 Euro, mit der teamfördernde Maßnahmen finanziert werden.

komm **mit** mensch



**SICHER. GESUND.
MITEINANDER.**

EINE AUSZEICHNUNG DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG

Welche Bereiche werden geprüft?

Wir haben ein zweistufiges Verfahren. Die Bewerber müssen uns zunächst einige Nachweise schicken, dass die gesetzlichen Vorgaben im Bereich Sicherheit und Gesundheit vollständig erfüllt werden. Dies ist die Teilnahmevoraussetzung. Im Anschluss folgt der eigentliche Test: Vertreter der KUVB und Bayer. LUK prüfen bei einem Vor-Ort-Termin, inwieweit Faktoren aus den Handlungsfeldern unserer Präventionskampagne komm-mit-mensch erfüllt sind. Diese Handlungsfelder sind Führung, Kommunikation, Fehlerkultur, Betriebsklima, Beteiligung sowie Sicherheit und Gesundheit im Allgemeinen. Dabei werden Punkte vergeben, die über die Verleihung der Auszeichnung entscheiden. Je nach Punktezahl gibt es die Auszeichnung in Gold, Silber oder Bronze.

Wer kann sich bewerben?

Bewerben können sich Mitgliedsbetriebe und -einrichtungen der KUVB und Bayer. LUK. Die ersten zehn Bewerbungen, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, werden angenommen.

Weitere Informationen zur Auszeichnung und zum Bewerbungsprozess finden Sie unter www.kuvb.de
© Webcode 596.

Inhalt

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 3/2021 – Juli, August, September

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf www.kuvb.de, Webcode 120

Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Kommunikation, Eugen Maier

Redaktionsbeirat:

Marion Angerer, Jochen Fink, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff, Yasmin Raster, Ulli Schaffer, Katja Seßlen, Martin Trunzer

Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:

presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Bildnachweis:

KUVB, DGUV – sofern nicht anders angegeben

Layout:

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Str. 10, 81379 München



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de

Kurz & knapp

Seite 4–5

- Kurzmeldungen zu den Themen Sicherheit und Gesundheit



- 50 Jahre Schüler-Unfallversicherung aus der Perspektive der Prävention
- Prävention: Meilensteine im Bildungsbereich
- Neu im Schulportal „Sichere Schule“: Klettern und Balancieren
- Prävention in Kitas und Schule – Alle Infos online
- **Serie:** Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Prävention

Seite 14–17

- Elemente gelingender Gesprächsführung
- Neue Unfallverhütungsvorschrift „Tierhaltung“ in der Landwirtschaft
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ tritt in Kraft

Recht & Reha

Seite 18–20

- **Serie:** Das wissenswerte Urteil Eine Getränkeflasche im Spind – ein Fall für die gesetzliche Unfallversicherung?
- Bundestagswahl: Ehrenamtliche Wahlhelfer sind gesetzlich unfallversichert



Intern

Seite 21–23

- Neuer stellvertretender Geschäftsführer: Martin Trunzer folgt auf Michael von Farkas
- Michael von Farkas im Interview: „Sehr gutes und sinnstiftendes System“
- Sitzungstermine

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extraseiten für Sicherheitsbeauftragte



Fachgespräch: Die Bedeutung der Ergonomie im Arbeitsschutz

An Büromöbeln zeigt sich schnell, wie wichtig Ergonomie am Arbeitsplatz ist.

Unterstützt etwa der Bürostuhl den Körper nicht, sind oft Rückenschmerzen die Folge. Doch Ergonomie spielt nicht nur beim Mobiliar eine Rolle, sondern ebenso bei der Software. Diese sollte möglichst gebrauchsfreundlich pro-



grammiert sein. In der sechsten Folge ihres Podcasts widmet sich die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) der Ergonomie für Produkte und Arbeitsumwelt. In dieser Folge der Gesprächsreihe spricht der Gast Prof. Sascha Stowasser, Vorsitzender des Normenausschusses Ergonomie, un-

ter anderem über die Verständlichkeit von Normen. Ein lockeres Format für ein wichtiges Thema. Vor allem zu Beginn und im letzten Drittel wird es anschaulich, wenn es um ergonomische Produkte und die Folgen der Digitalisierung für die Ergonomie geht. Im Internet und auf gängigen Podcast-Portalen:

• kan.de © Publikationen © KAN-Podcast

Verkehrssicherheit: Gefahr durch Multitasking

Gleichzeitig Nachrichten über das Smartphone verschicken, ein Eis schlecken und aus dem Auto aussteigen – das ist keine gute Idee!

Denn anders als viele Menschen denken, führt das Multitasking nicht dazu, dass mehrere Dinge zugleich erledigt werden, sondern es verringert die Aufmerksamkeit für die einzelnen Tätigkeiten. Grund genug für den Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR), dieses Thema im Rahmen der „Lauernden Tür“ aufzugreifen. Die gleichnamige Kampagne des DVR zusammen mit dem Bundesverkehrsministerium und den Unfallversicherungsträgern macht auf die Gefahr des „Dooring“ aufmerksam. Denn

immer wieder geschieht es, dass Autofahrende beim Öffnen der Autotür ankommende Radfahrende übersehen – etwa weil sie sich für Multitasker halten. Dabei würde es rei-

chen, vor dem Aussteigen einmal den Kopf zu drehen. „Die Lauernde Tür: Multitasking“ auf Youtube:

• www.youtube.com



Sichere Alternativen für Gefahrstoffe

Zur Unfallvorbeugung und Gesundheitsprävention gehört es, den Einsatz von gefährlichen Stoffen einzuschränken – etwa durch die Verwendung weniger risikoreicher Alternativen.



Das neue Internetportal SUBSPORT-plus dient als verlässliche Informationsquelle zu solchen Substitutionen. Das Angebot umfasst unter anderem eine Datenbank mit besorgniserregenden Stoffen, Beschreibungen von Substitutionshilfsmitteln, Fallbeispiele und -studien zu alternativen Stoff-

fen sowie Hilfestellungen für den Umgang mit Gefahrstoffen, die nicht zu ersetzen sind. Das Portal wird gepflegt und aktualisiert von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Mehr Informationen:

• www.subsportplus.eu

Kriminalprävention: Schutz vor neuen Cybercrime-Tricks

Während der Corona-Krise hat sich die Arbeitswelt verändert: Viele Beschäftigte, die vorher im Büro tätig waren, sitzen jetzt im Homeoffice.

Dort sind sie nicht nur allein mit ihren Aufgaben, sondern auch allein mit ihren technischen Problemen an Laptop und Diensthandy. Oft herrscht Unsicherheit im Um-

gang mit dubiosen Mails oder SMS, d. h. Angriffen von Cyber-Kriminellen. Die Polizei Bayern hat im Internet Hinweise zu den derzeit gängigen Strategien der Kriminellen und Tipps zum Schutz der Betroffenen veröffentlicht. Sie finden sie unter diesen beiden Kurzlinks:

- <http://bit.ly/polizeitipps1>
- <http://bit.ly/polizeitipps2>



Grafik: raz_studio/AdobeStock

Podcast: Aufgabe der Führungskraft bei der Prävention

Ihrer Vorbildfunktion sollten sich Führungskräfte beim Thema Arbeitsschutz besonders bewusst sein.



Das bekräftigt Dr. Marlen Cosmar vom Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) im Podcast „WandelWerker“. In Teil 2 der Folge 48 ist sie als Expertin für das Themenfeld Führung der Präventions-

kampagne kommittensch im ersten deutschen Arbeitsschutz-Podcast zu Gast. Die Psychologin legt im Gespräch mit Gastgeberin Anna Ganzke dar, wie wichtig Führungskräfte für eine gute Sicherheitskultur sind und welcher Führungsstil dabei hilft, diese umzusetzen. Der Podcast ist auf allen gängigen Podcast-Portalen zu finden

sowie direkt auf der Webseite der „WandelWerker“ abrufbar. Der Podcast greift das Thema Arbeitsschutz auf unterschiedliche Weise auf. Die Kampagne der DGUV ist in mehreren Folgen Thema, sodass verschiedene Vertreterinnen und Vertreter zu Wort kommen. Der Arbeitsschutz-Podcast:

- open.spotify.com
- Suche: „WandelWerker #48“

Interview zur Präsenzkultur nach der Pandemie

Im Homeoffice zu arbeiten, ist in der Pandemie in zahlreichen Branchen zur Normalität geworden. Doch ein flexibel gehandhabtes Modell bringt für Beschäftigte, vor allem aber für Führungskräfte, auch Herausforderungen mit sich.

Dies sind unter anderem die Ergebnisse der Studie „Homeoffice in Zeiten von Corona“ der gemeinnützigen Initiative D21. Ihre Geschäftsführerin

Lena-Sophie Müller stellt die Studie im Interview mit der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) vor und blickt auf die Zeit nach der Pandemie. Sie plädiert dafür, nicht einfach zur Präsenzkultur zurückzukehren, und erläutert, welche unterschiedlichen Bedürfnisse der Branchen hierbei berücksichtigt werden müssen.

In einer durchschnittlichen Lesezeit von fünf Minuten bekommen Füh-



rungskräfte mit diesem Interview einen guten Überblick über das Thema Homeoffice und seine Herausforderungen. Das komplette Interview:

- inqa.de
- Magazin • Neuigkeiten Arbeitswelt

Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile

50 Jahre Schüler-Unfallversicherung aus der Perspektive der Prävention



Schüler-UV
seit 1971

Die Einführung der Schüler-Unfallversicherung (SUV) im Jahr 1971 hat bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand zu gravierenden Veränderungen geführt, denn der Kreis der gesetzlich unfallversicherten Personen wurde quasi über Nacht bundesweit um rund zwölf Millionen Menschen erweitert. Dies stellte auch die Präventionsabteilungen vor besondere Herausforderungen.

Die Anfänge der Präventionsarbeit in der Schüler-Unfallversicherung waren durch klassische Maßnahmen der Unfallverhütung und Sicherheitserziehung geprägt. Der Blick war auf den einzelnen Unfall gerichtet und die Maßnahmen zielten schwerpunktmäßig ab auf die sichere Gestaltung der Gebäude und des Umfeldes, das Aufstellen von Regeln, um zu sicherheitsbewusstem Verhalten zu erziehen, Maßnahmen der Ersten Hilfe und Unfallverhütung auf den Wegen. „Die Unfallverhütung galt als besonders problematisch, da mit den Kindern ein völlig anderer und schwer

berechenbarer Versichertenkreis entstand, der die üblichen Normen sprengte. Hier konnte zunächst nur die regelhafte Sicherheitstechnik angewendet werden.“¹ Die Betonung der sicherheitstechnischen Maßnahmen im ungewohnten pädagogischen Umfeld war auch dem Umstand geschuldet, dass das Personal in den Präventionsabteilungen zu Beginn der Schüler-Unfallversicherung in erster Linie technische Expertise hatte, was sich auch in der damaligen Bezeichnung des „Technischen Aufsichtsbeamten“ (heute Aufsichtsperson) widerspiegelt.

Die Herausforderung in der Präventionsarbeit bestand zunächst in der einfachen Tatsache, dass es sich bei einem Großteil der neu hinzugekommenen Versicherten um Kinder handelte. Kinder brauchen ein Umfeld, in dem sie sicher und verletzungsfrei aufwachsen können. Gleichzeitig benötigen sie im Sinne einer gesunden und umfassenden Persönlichkeitsentwicklung Freiräume, in denen sie ihre Welt entdecken und sich ausprobieren können. Diesen scheinbaren Widerspruch aufzulösen und im Sinne des Kindes zu gestalten ist nicht nur für Eltern und pädagogische Fach-

¹ Wester, I.; Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg: Die Geschichte der Unfallversicherung der Stadt Hamburg. Dölling und Galitz, 1999, S. 135

kräfte, sondern auch für Präventionsexpertinnen und -experten eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe.

Gleichzeitig bietet sich im Rahmen der Präventionsarbeit die Chance, Kinder in einer Lebensphase zu erreichen, in der sicherheits- und gesundheitsförderliche Verhaltensweisen noch ausgeprägt und gebildet werden. Ziel ist es, die Kinder möglichst frühzeitig mit sicherheits- und gesundheitsförderlichen Kompetenzen auszustatten, die im Laufe der Entwicklung möglichst bis in das Arbeitsleben wirken. Mit zunehmendem Alter der Kinder wird die Einflussnahme allerdings schwieriger, denn Jugendliche und auch junge Erwachsene halten sich in dieser Phase ihres Lebens in der Regel für unantastbar und unverletzlich. Sie sind dementsprechend nur sehr schwer empfänglich für Themen der Sicherheit und Gesundheit.

Prävention bezieht alle Beteiligten in den Bildungseinrichtungen ein

Die traditionellen Ansätze der Unfallverhütung und Sicherheitserziehung wurden im Laufe der Jahre ergänzt und erweitert durch ein wesentlich umfassenderes Verständnis, bei dem Sicherheit als Bestandteil von Gesundheit gesehen wird. Neben der Verhütung von Unfällen und Risiken wurde der Blick zunehmend auch auf die Ressourcen gelegt. Hierzu zählen Eigenschaften und Fähigkeiten, die dazu beitragen, Sicherheit und Gesundheit herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern.

Das Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes im Jahr 1997 und damit ver-



bunden die Verpflichtung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung hat auch die Gesundheit der Beschäftigten in den Bildungseinrichtungen in den Fokus gerückt. Somit bezieht der eben beschriebene Ansatz alle Akteurinnen und Akteure der jeweiligen Einrichtung mit ein, sowohl was die Verantwortung für die eigene Sicherheit und Gesundheit angeht als auch im Hinblick auf die Unterstützung und Entwicklung des jeweiligen Systems.

Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile

Heute wird Gesundheit als ein wesentlicher Bestandteil für das Leben und Lernen, das Lehren und Arbeiten in den Bildungseinrichtungen gesehen. Sie bildet sowohl die Grundlage als auch das Ergebnis gelingender Erziehungs- und Bildungsprozesse. Auch der wechselseitige Zusammenhang von Gesundheit und Bildung ist inzwischen empirisch belegt.² Entscheidend ist es, den Mehrwert von Investitionen in Sicherheit und Gesundheit und damit den Nutzen für das tägliche Handeln für die Menschen in den Bildungseinrichtungen spürbar zu machen. Die zentrale Botschaft lautet: Synergien schaffen statt zusätzliche Beanspruchungen aufbauen. Damit dies gelingen kann, ist es erforderlich, die Themen zum Schutz und zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit mit dem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag der Einrichtung zu verknüpfen

und damit gleichzeitig zu einer Verbesserung der Bildungsqualität beizutragen. Dieser Blick auf das gesamte System mit dem Ziel der Organisationsentwicklung bedeutet in der praktischen Umsetzung der Präventionsarbeit eine Auseinandersetzung mit den zum Teil sehr komplexen Strukturen der Bildungseinrichtungen. Der Ansatz der Organisationsentwicklung ist in den DGUV-Fachkonzepten für Kindertageseinrichtungen und Schulen ebenso hinterlegt wie in den Branchenregeln der Bildungseinrichtungen.

Es liegt auf der Hand, dass das Ziel der guten, gesunden und sicheren Bildungseinrichtung, in der Sicherheit und Gesundheit jeden Tag selbstverständlich mitgedacht und gelebt werden, nur gemeinsam erreicht werden kann. Grundlegend ist die Zusammenarbeit mit den Fachkräften und Leitungen der Einrichtungen selbst, die mit den jeweiligen Maßnahmen erreicht werden sollen. Auch auf der politischen Ebene ist eine Zusammenarbeit mit externen Partnerinnen und Partnern wie zum Beispiel weiteren Sozialversicherungsträgern, Ministerien, der Kultusministerkonferenz, kommunalen Spitzenverbänden, Gewerkschaften, der Elternvertretung unverzichtbar. Mit vielen dieser Partnerinnen und Partnern bestehen bereits jetzt langjährige und vertrauensvolle Kooperationen. Und nicht zuletzt sind auch die Gemeinschaft und das einheitliche Vorgehen der Unfallversicherungsträger erforderlich, um das Ziel der guten, gesunden und sicheren Bildungseinrichtung zu erreichen. ■

*Autorin: Annette Michler-Hanneken,
Leiterin des Fachbereichs Bildungseinrichtungen der DGUV.*

*Nachdruck aus der Zeitschrift „DGUV Forum“ mit freundlicher Genehmigung –
forum.dguv.de*

2 Dadaczynski, K.: Stand der Forschung zum Zusammenhang von Gesundheit und Bildung. In: Zeitschrift für Gesundheitspsychologie, Band 20, 2012, S. 141–153

Schüler-Unfallversicherung

Prävention: Meilensteine im Bildungsbereich

SCHULEN

Bau und Ausrüstung

Die KUVB / Bayer. LUK war seit Mitte der 1980er-Jahre federführend bei der Erstellung der „Richtlinien für Schulen – Bau und Ausrüstung“ sowie den „Richtlinien für Kindergärten – Bau und Ausrüstung“ beteiligt. Die beiden Richtlinien waren die Vorläufer der jetzigen Unfallverhütungsvorschriften für Schulen und für Kitas. Auch diese Unfallverhütungsvorschriften wurden unter maßgeblicher (im Bereich Schule) und federführender Beteiligung (im Bereich Kita) durch die KUVB / Bayer. LUK erstellt.

Innerschulische Organisation

Ab 1979 stellte die KUVB als einer der ersten Unfallversicherungsträger in Deutschland Lehrkräfte als Aufsichtspersonen ein, um Schulleitungen und das Bayerische Kultusministerium fachkundig beraten zu können. 2002 veröffentlichte das Kultusministerium die Bekanntmachung „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Unfallversicherung“, an der die KUVB / Bayer. LUK federführend beteiligt war. Diese für die Prävention bedeutende Dienstweisung an alle bayerischen Schulleitungen regelt bis heute die Pflichten im Arbeitsschutz und die innerschulische Sicherheitsorganisation.

Verkehrs- und Sicherheitserziehung von Schülerinnen und Schülern

Das ist einer der Schwerpunkte bei der Arbeit im inneren Schulbereich. Die Prävention der KUVB / Bayer. LUK griff dieses Thema sehr früh auf. Beispiele für besondere Aktivitäten hierbei sind:

- Aktion Toter Winkel: Die Demonstration der nicht einsehbaren Flächen rund um einen Lkw wird seit 1992 bis heute an Schulen durchgeführt und mit Fördermitteln der KUVB / Bayer. LUK an die Landesverkehrswacht finanziell unterstützt.
- Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – sicher nach Hause“: In kontinuierlicher Zusammenarbeit von KUVB / Bayer. LUK, Bayerischem Innenministerium, Bayerischem Kultusministerium, Polizei, Landesverkehrswacht Bayern, ADAC und insgesamt mehr als 30 beteiligten Organisationen entwickelte sich seit 1969 eine dauerhafte Partnerschaft im Bereich der Verkehrssicherheitsarbeit.

Sicherheit im Schulsport

Sportunfälle verursachen die Hauptlast im Schülerunfallgeschehen. Die steigende Zahl an sportdidaktischen Sicherheitshinweisen und die umfangreichen kultusministeriellen Vorgaben für den Sportunterricht erforderten eine Publikation in kompaktem Format als Arbeitshilfe für Sportlehrkräfte. 2004 veröffentlichte die KUVB / Bayer. LUK die erste CD-ROM (später DVD) „Schulsport“. Unter unserer Federführung entstand daraus

Bildungseinrichtungen sind im Geschäftsbereich Prävention der KUVB / Bayer. LUK in einer von insgesamt vier Abteilungen gebündelt. Dort werden die Präventionsleistungen und Angebote für Sicherheit und Gesundheit in Schulen, Kitas und Hochschulen organisiert. Hier ein Überblick über die Meilensteine der vergangenen Jahre und Jahrzehnte.

2014 das heutige Format des Schulsport-Online-Portals als wertvolle Arbeitshilfe für bayerische Schulen und als deutschlandweit bislang einziges Portal dieser Art. Eine weitere, wichtige Errungenschaft war dabei die Verankerung der Informationen und Sicherheitshinweise der KUVB / Bayer. LUK in den bayerischen Sport-Lehrplänen. Seitdem sind die Sicherheitshinweise unseres Hauses von den Sportlehrkräften bei der Gestaltung des Unterrichts verbindlich zu beachten. Eine aktuelle Arbeitshilfe für Schulen ist der Leitfaden „Bewegung, Spiel und Sport unter COVID 19 Bedingungen“, der seit Anfang 2021 trotz Ausfall des Schulsports Corona-konforme Bewegungsangebote für Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

Multiplikatorensysteme für Sicherheit und Gesundheit

Bei der Präventionsarbeit setzen KUVB / Bayer. LUK seit jeher auf Multiplikatorensysteme, um Präventionsthemen effizient in die Fläche bringen zu können.



nen. Multiplikatoren aus dem Kreis der Lehrerschaft geben ihr Wissen in regionalen Lehrerfortbildungen weiter an andere Lehrkräfte und beraten:

- Fachberaterinnen und Fachberater für: Sport, Werken, Verkehrs- und Sicherheitserziehung
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für den Naturwissenschaftlichen Unterricht (seit 2004 für Gymnasien, Realschulen und FOS/BOS)

Publikationen, z.B. „weiß-blauer Pluspunkt“

Das viermal im Jahr erscheinende, vierseitige Magazin „weiß-blauer Pluspunkt“ ist eine Art bayerischer Rundbrief zu schulischen Präventionsthemen, der in Papierform und digital alle Schulen in Bayern, aber auch Ministerien, Schulleitungen, Lehrkräfte, Polizei und Rettungsdienstmitarbeiter erreicht. Die erste Ausgabe erschien 1983.

Landesprogramm „gute gesunde Schule (ggS) Bayern“

Dieses seit 2004 laufende Programm ist ein Kooperationsprojekt des Bayerischen Kultusministeriums, des Bayerischen Gesundheitsministeriums, der AOK Bayern, der BARMER Ersatzkasse und der KUVB / Bayer. LUK. Im Rahmen dieser Kooperation werden bis heute Themen der Gesundheit und Psyche behandelt. KUVB und Bayer. LUK waren hier Vorreiter bei der Kooperation mit Ministerien und Krankenkassen, lange bevor dies im Präventionsgesetz gefordert war. Im

Jahr 2021 wurde dieses Projekt mit weiteren Inhalten und neuen Strukturen aktualisiert.

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Kurse für Sicherheitsbeauftragte in kommunalen Kitas

Seit 2008 vermitteln die KUVB und Bayer. LUK Wissen über die Sicherheitsförderung für Kinder, Händehygiene, Lärm, Sonnenschutz, Strangulationsgefahren, naturnahe Spielräume und Arzneimittelgabe.

Ausbau der fachlichen Expertise

2015 wurde der Geschäftsbereich Prävention um einen Kindheitspädagogen erweitert. Maßgebliche Projekte seitdem:

- Projekt zur Rückengesundheit: Mach mit – Rückenpause, 2015 mit der Landeshauptstadt München begonnen und für ganz Bayern ausgeweitet
- Seit 2017 Schulung von Fachaufsichten an Landratsämtern und Regierungen als erster Schritt zur Ausbildung eines Multiplikatorensystems
- Seit 2017 Einbeziehung der Kindertagespflege in die Präventionsmaßnahmen
- Seit 2019 Schulung von Kita-Leitungen zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

Corona-Pandemie

2020 entwickelte die KUVB / Bayer. LUK den ersten „Leitfaden für Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen“ und stellte ihn allen Einrichtungen zur Verfügung. Auf Basis dieser grundlegenden Information wurden dann der DGUV-SARS-CoV-2-Schutzstandard „Kindertageseinrichtungen“ und der Rahmenhygieneplan des bayerischen Staatsministeriums

für Arbeit und Soziales (StMAS) entwickelt. Zu diesem Thema ist 2020 ein Vertreter der KUVB / Bayer. LUK in das Expertengremium des StMAS berufen worden.

HOCHSCHULEN

Baumaßnahmen

In Hochschulen wurde im Rahmen der Beratung zu Bau und Einrichtung im Jahr 2002 zusammen mit der damaligen Obersten Baubehörde ein Grundlagenpapier zu „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei staatlichen Hochbaumaßnahmen“ erarbeitet. Dieses beschrieb die Vorgehensweise bei staatlichen Bauprojekten und die Einbeziehung der Landesunfallkasse sowie bauliche Anforderungen an Laboratorien.

Organisation von Sicherheit und Gesundheit

Dies ist der Schwerpunkt der Präventionsarbeit der KUVB und Bayer. LUK in Hochschulen. Dazu wurden seit 2008 Informationsveranstaltungen für Führungskräfte an Hochschulen eingeführt. Die gute Zusammenarbeit mit den Hochschulleitungen führte 2019 zur Einladung zur Fortbildungsveranstaltung der deutschen Universitätskanzlerinnen und Kanzler, um dort das bayerische Modell zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen an Hochschulen vorzutragen.

Labore

Im Rahmen der fachspezifischen Beratung wurde im Jahr 2005 ein Film zur Unterweisung der Studierenden und Beschäftigten in Laboratorien erstellt, zusammen mit der Universität Erlangen-Nürnberg („Alles wird gut – Der Laborfilm“).

Autorinnen: Dr. Birgit Wimmer und Katja Seßlen, Geschäftsbereich Prävention der KUVB



Illustration: Robert Kneschke/AdobeStock

Neu im Schulportal „Sichere Schule“:

Klettern und Balancieren

Sportliche Aktivität hat gerade in der derzeitigen Situation eine übergeordnete Bedeutung für die körperliche und seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Die gesundheitsförderlichen Aspekte sinnvoller Bewegungsangebote wie Klettern und Balancieren gelten besonders unter den Bedingungen der Corona-Pandemie. Im Außengelände sollen Schülerinnen und Schüler im Spiel lernen, Situationen und Gefahren einzuschätzen und diese mit einem immer vorhandenen Restrisiko sicher zu beherrschen und zu bewältigen. Bewegungsräume wie Balanciergelegenheiten, Seilgärten, Kletterbäume und Kletteranlagen, schaffen die erforderlichen Aufforderungen, sich bei Bewegung, Spiel und Sport zu erfahren und weiterzuentwickeln. Bei der Nutzung dieser Kletter- und Balanciergelegenheiten dürfen von den Spielflächen und -aufbauten jedoch keine nicht erkennbaren Gefahren ausgehen.

Betreten Sie jetzt die Sichere Schule und informieren Sie sich auf moderne Art und Weise über Themen der Sicherheit und Gesundheit bei Klettergelegenheiten in Schulen:
• sichere-schule.de/klettern-und-balancieren

Auf Zielgruppen zugeschnitten

Prävention in Kitas und Schule – Alle Infos online

Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen machen einen großen Teil der Mitglieder der KUVB und Bayer. LUK aus. Teilweise handelt es sich hierbei um kleine Einrichtungen oder Einzelpersonen, die aber nichtsdestotrotz Verantwortung tragen für sichere und gesunde Bedingungen beim Spielen, Lernen und Arbeiten.

Sie interagieren dabei mit anderen Akteuren wie beispielsweise den Sachkostenträgern oder den Fachkräften für Arbeitssicherheit. Wichtig ist hier, stets eine gute Organisation bei Sicherheit und Gesundheit aufweisen zu können. Alles Wissenswerte hierzu finden die Beteiligten auf der Internetseite von KUVB und Bayer. LUK. Die Informationssammlung ist auf den jeweiligen Bereich zugeschnitten. Sowohl im Bereich der Kinderbetreuung als auch im Schulbereich finden Sie unter dem Reiter „Aktuelles“ die neuesten Meldungen zu der jeweiligen Betriebsart und unter dem Reiter „Corona-Pandemie“ die aktuellen Hinweise zum Schutz vor dem Coronavirus. Darüber hinaus gibt es für jeden Bereich spezifische Detailinformationen.

Kindertageseinrichtungen

Auf kuvb.de Webcode 172 finden Sie alles Wissenswerte für die Organisation von Sicherheit und Gesundheit in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Neben einem allgemeinen Überblick über die einschlägigen Vorschriften und unseren Service-Leistungen haben wir dort zielgruppenspezifisch Informationen bereitgestellt. Sie richten sich an:

- Kitaleitungen und das pädagogische Personal
- Träger von Kitas

- Planer von Kitas sowie
- Tagespflegepersonen

Der Kita-Bereich wurde zuletzt neu konzipiert und aktualisiert. Er ist auch über kita.kuvb.de bzw. kita.bayerluk.de schnell erreichbar.

Schulen

Ähnliches erwartet die Nutzerinnen und Nutzer bei der Betriebsart Schulen. Auf kuvb.de Webcode 174, sind Vorschriften und Informationen zusammengefasst, die zum einen für die Sachkostenträger relevant sind und zum anderen für Schulleitungen und Lehrkräfte. Zudem gelangen Sie dort zu unserem Seminarangebot für den Bereich Schulen. Hierbei handelt es sich unter anderem um die Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten.

Übrigens: Auch die Sicherheitsbeauftragten (SiBe) spielen im Bildungswesen eine wichtige Rolle. Für sie haben wir in jeder Ausgabe der Zeitschrift „Unfallversicherung aktuell“ in der Mitte des Heftes den „SiBe-Report“ mit praxisnahen Tipps und Infos. Alle SiBe-Reports finden Sie auch online auf kuvb.de Webcode 120 (im PDF-Dokument der jeweiligen Ausgabe der „Unfallversicherung aktuell“).

Autor: Eugen Maier, Referat Kommunikation der KUVB





Serie

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. Eine Auswahl aus dem Bereich der Schüler-Unfallversicherung.

Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Frage:



Aus dem Bereich unserer Schulen erreicht uns die Frage, ob ein Schüler, der am Nachmittag einem erkrankten Mitschüler die Hausaufgabe bringt, gesetzlich unfallversichert ist. Folgende Konstellationen kommen dabei am häufigsten vor:

- Lehrer beauftragt Schüler im Einzelfall.*
- Schüler bzw. Eltern sprechen sich ohne Veranlassung durch die Schule ab.*

Antwort:



Schülerinnen und Schüler, die aufgrund direkter Anordnung der Lehrkräfte Hausaufgaben oder Lernmaterialien an erkrankte Mitschülerinnen und -schüler überbringen, stehen auf den damit unmittelbar zusammenhängenden Wegen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Für den von Ihnen geschilderten Fall, dass ohne entsprechende Veranlas-

sung durch Lehrkräfte und somit außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule Hausaufgaben durch eventuelle selbstständige Absprachen zwischen Eltern und Schüler oder der Schüler untereinander überbracht werden, kann jedoch kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz zugesagt werden.

Frage:



Wir haben die Anfrage bekommen, ob ein Schulkind (normalerweise Laufkind aus dem Schulort) auch versichert ist, wenn es den Schulbus nutzt um nach Schulschluss aus Betreuungsgründen zu den Großeltern mitzufahren.

Antwort:



Für den von Ihnen aufgeworfenen Sachverhalt, dass Schulkinder vom unmittelbaren und direkten (Heim)-Weg abweichen, um sich wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern/eines Elternteils in fremde Obhut zu bege-

ben (Haushalt der Großeltern), besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII). Daher ist die Fahrt des Grundschulkindes, das sich mit dem Schulbus in den Nachbarort zur Betreuung begibt, vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz umfasst. Ein etwaiges Unfallgeschehen in diesem Zusammenhang wäre durch die besuchte Grundschule mittels Unfallanzeige anzuzeigen.

Frage:



Wir haben seit diesem Schuljahr teilweise einen Schulhund an der Schule. Dazu hätten wir zwei Fragen:

- Stellt es einen Schülerunfall dar, wenn sich ein Schüler (im schlimmsten Fall durch einen Biss) verletzt und deckt die KUVB diese Kosten ab oder die private Tierhalterhaftpflicht der Kollegin?*
- Müssen wir an einer offiziellen Stelle – also bei Ihnen – melden, dass ein Schulhund an der Schule ist?*

Antwort:



Sollte ein Kind während des Schulbesuchs durch die Einwirkung des Schulhundes verletzt werden (z.B. ein Hundebiss), handelt es sich um einen Schulunfall, der über unser Haus mit Erstellung einer entsprechenden Unfallanzeige abzuwickeln ist. Sollte durch die Einwirkung des Hundes allerdings ein Sachschaden, z.B. an der Kleidung eines Schülers oder an schulischen Einrichtungsgegenständen entstehen, liegt die Leistungspflicht der KUVB nicht vor. Derartige Schäden müssten dann über die jeweilige privat vom Hundehalter abzuschließende Tierhalterhaftpflichtversicherung geprüft und abgewickelt werden.

Zudem kann der zuständige Unfallversicherungsträger bei Kostenentstehung, z. B. in Form der Übernahme der medizinischen Heilbehandlungskosten für verletzte Schülerinnen und Schüler prüfen, ob Regressansprüche gegen den Hundehalter in Betracht kommen und geltend gemacht werden. Im Hinblick auf eine mögliche schadensersatzrechtliche Inanspruchnahme sollte der Hundehalter daher eine entsprechende Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Eine Meldung an uns vorab, dass ein Schul- oder Therapiehund eingesetzt wird, ist nicht notwendig.

Frage:



Ich bitte um Beantwortung der Frage, ob bei einem Auszubildenden, der trotz Krankschreibung im Ausbildungsbetrieb die Berufsschule besucht, ein Versicherungsschutz beim Besuch der Berufsschule besteht.

Antwort:



Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die trotz Krankschreibung zur Schule kommen, um dort am



Unterricht teilzunehmen oder Schulaufgaben mitzuschreiben, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bezieht sich grundsätzlich auf die jeweilige berufliche Tätigkeit einer Person. Im Bereich der Berufsschüler gibt es nicht selten die Fallkonstellation, dass zwar Arbeitsunfähigkeit für die berufliche Tätigkeit besteht, der Berufsschulbesuch jedoch möglich ist.

Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist ausschließlich vom tatsächlichen Schulbesuch abhängig. Wenn dieser vollumfänglich wahrgenommen wird, besteht Versicherungsschutz über den gesetzlichen Unfallversicherungsträger der Berufsschule, wenn die Schülerin oder Schüler dort oder auf den dazugehörigen Wegen einen Unfall erleidet.

Frage:



Wir, ein Kinderhaus mit zwei Kindergarten-, einer Krippen- und zwei Hortgruppen, planen, künftig mit einem nahegelegenen Landgut regelmäßig zu kooperieren. Die Kooperation würde so aussehen, dass wir wöchentlich mit den Kindern den Hof besuchen und unter anderem beim Füttern, bei der Pflege der Tiere und

beim Ausmisten der Ställe mithelfen. Es gibt auf dem Hof Schweine, Schafe, Esel, Hasen, Enten und Hühner. Auch ein Beet würden wir mit den Kindern bestellen. Mein Anliegen hierzu: Reicht der bestehende Versicherungsschutz für Verletzungen der Kinder in der Tageseinrichtung aus, falls z. B. ein Kind von einem Tier gebissen wird oder sich anderweitig auf dem Landgut verletzt?

Antwort:



Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII stehen Kinder bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung nur dann unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz, wenn diese im organisatorischen Verantwortungsbereich der Tageseinrichtung durchgeführt werden. Organisatorischer Verantwortungsbereich bedeutet, dass die Einrichtung durch die Leitung oder durch beauftragtes Personal Einfluss auf den Inhalt und die Form der Durchführung der Kindergartenveranstaltung hat – sie die Veranstaltung also „organisiert“. Neben der „Organisation“ muss die Einrichtung auch in der Lage sein, die Aufsicht zu gewährleisten. Nur so kann sie auch die „Verantwortung“ übernehmen.

Fortsetzung auf Seite 13 ►

Besteht somit ein inhaltlich-organisatorischer Zusammenhang des Bauernhofangebotes mit dem pädagogischen Konzept Ihrer Einrichtung und nimmt die Kindertageseinrichtung während der Veranstaltung eine wesentliche Einflussmöglichkeit und Mitverantwortung für die Betreuung und die Beaufsichtigung der Kinder wahr, ist davon auszugehen, dass für die hieran teilnehmenden Kinder des Hortes, der Krippe oder des Kindergartens eine offizielle Veranstaltung der besuchten Tageseinrichtung vorliegt und gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Die Anmeldung der bestehenden Kooperation mit dem Bauernhof an unser Haus ist im Vorhinein nicht notwendig.

Frage:



Ich studiere an der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Würzburg und würde ab September meine Bachelorarbeit an der Universität Stuttgart schreiben. Jedoch gibt es noch ein Problem mit der Versicherung. Meine Betreuerin an der Universität Stuttgart meinte, dass ich nicht über die Universität versichert wäre. Daher habe ich mich dann an die Hochschule Würzburg gewandt und nachgefragt, wie das mit dem Versicherungsschutz aussehen würde und wurde nun auf Sie verwiesen. Daher meine Frage an Sie: Wäre ich für die Bachelorarbeit versichert, wenn ich diese außerhalb der Hochschule Würzburg, also an der Universität Stuttgart, schreiben würde?

Antwort:



Grundsätzlich besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Erledigung von Hausaufgaben oder beim Anfertigen von Diplom- oder Bachelorarbeiten im häuslichen Bereich, da es bei der Erledigung dieser Tätigkeiten in der privaten Sphäre am organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule mangelt. Nur dann, wenn hierzu Einrich-

tungen der Universität aufgesucht werden (z.B. Labor oder Bibliothek), besteht für diese einzelne Tätigkeit Versicherungsschutz – allerdings nur über die Hochschule, an der Sie immatrikuliert sind.

Daher kann während des Aufenthaltes in der Universität Stuttgart gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über den gesetzlichen Unfallversicherungsträger der Universität Würzburg (über die Bayerische Landesunfallkasse) nur bestehen, wenn zwischen der Universität Würzburg und der Universität Stuttgart eine entsprechende Kooperation besteht. Dies wäre von Ihnen zu klären. Ohne eine Kooperation besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Bayerische Landesunfallkasse.

Bitte klären Sie dann mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger der Universität Stuttgart (Unfallkasse Baden-Württemberg), ob dort ggf. ein satzungsmäßiger Unfallversicherungsschutz für nicht immatrikulierte Studierende besteht, wenn diese sich mit Zustimmung der Universität Stuttgart zur Erstellung der Bachelorarbeit auf dem Universitätsgelände aufhalten (sogenannte Aufenthaltsversicherung). Die Wege von und zur Universität Stuttgart wären auch beim Vorliegen einer Aufenthaltsversicherung



Foto: Jlenko/Taman/AdobeStock

üblicherweise jedoch nicht vom Unfallversicherungsschutz umfasst.

Frage:



Leider ist es an unserer Grundschule den Viertklässlern nicht mehr möglich, die praktische Fahrradprüfung abzulegen. Die theoretische Prüfung wurde abgehalten. Wie verhält es sich nun versicherungstechnisch bei einem Unfall? Mit bestandener Fahrradprüfung ist nachgewiesen, dass die Kinder ausreichend geschult sind, um aktiv am Straßenverkehr teilzunehmen. Ohne Fahrradprüfung müssten die Eltern nun beweisen, dass die Kinder alleine sicher im Straßenverkehr unterwegs sind. Wie soll das gehen? Es ist eine generelle Frage, also nicht nur die Frage nach dem Versicherungsschutz auf dem Weg zur Schule, sondern auch in der Freizeit.

Antwort:



Grundsätzlich sind die Schülerinnen und Schüler gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB VII auf den direkten Wegen zwischen dem häuslichen Bereich und der Schule sowie auf dem Rückweg nach Hause gesetzlich unfallversichert.

Selbstverständlich begrüßt der gesetzliche Unfallversicherungsträger die Abnahme der Fahrradprüfungen in den 4. Klassen der jeweiligen Grundschulen im Rahmen der dort durchgeführten Verkehrserziehung sowie das Tragen von Fahrradhelmen. Für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Schulkinder auf den Wegen zur Schule sind die bestandene Fahrradprüfung, das Tragen eines Helmes oder die Auswahl eines dem Alter und Reifegrad des Kindes entsprechendes Beförderungsmittels jedoch keine Voraussetzung. ■

Autorin: Stefanie Sternberg,
Geschäftsbereich Rehabilitation und
Entschädigung der KUVB

Am Anfang steht das Zuhören

Elemente gelingender Gesprächsführung

Gewinnbringend zu kommunizieren ist eine Kunst, die sich erlernen lässt. Um positiv, lösungsorientiert und klar zu kommunizieren, bedarf es einiger Grundkompetenzen der Gesprächsführung. Dazu gehören z. B. das Zuhören und richtige Fragen, Struktur und Klarheit in der Sprache sowie die Konfliktlösung.

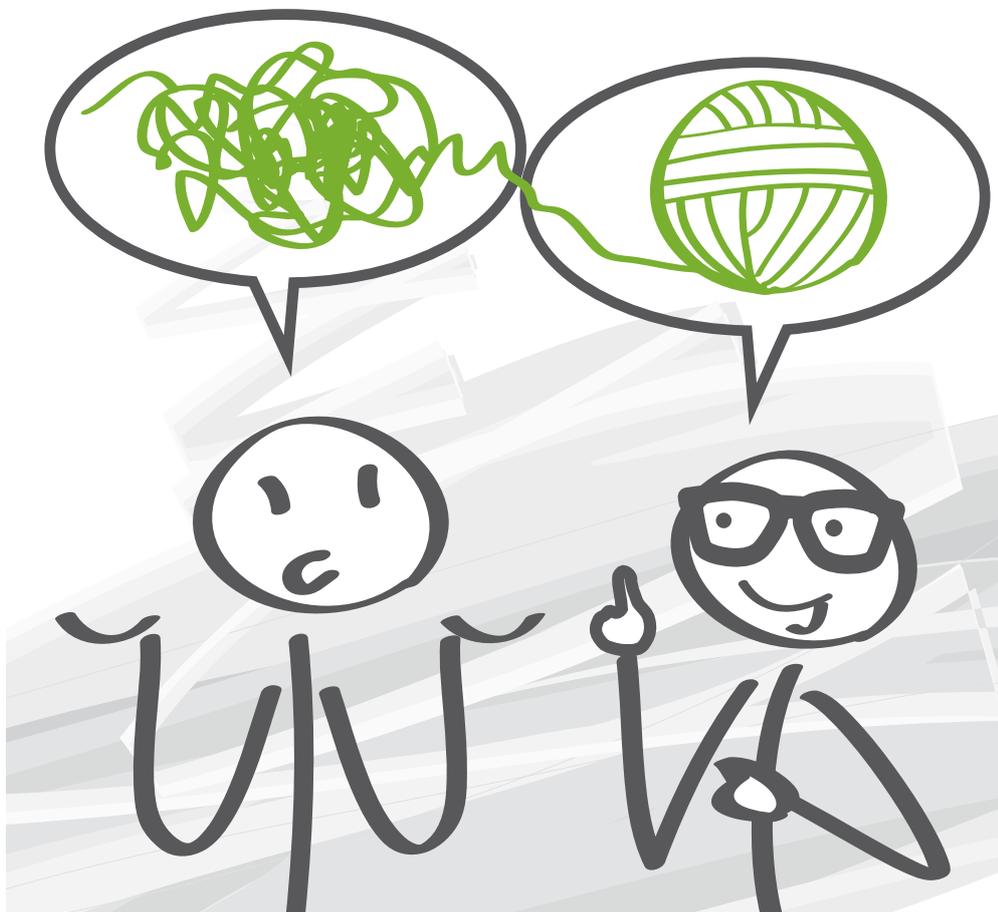


Illustration: Tureffelpix/AdobeStock

Beginnen wir mit dem ersten Schritt: dem Zuhören. Zuhören ist die Grundlage jeder guten Kommunikation – denn wie wollen wir kommunizieren, wenn wir gar nicht wissen, worum es geht? Richtig zuzuhören hilft uns, mehr Informationen zu erhalten, aber auch unsere Beziehung zum Gegenüber zu stärken und unsere Wertschätzung zu zeigen. Und nicht zuletzt: Zuhören entspannt! Oft denken wir, wir müssten in einem Gespräch liefern, den anderen beeindrucken und möglichst interessant sein. Viel wichtiger ist es aber, interessiert zu sein! Der Schlüssel liegt darin, nicht zuzuhören, um zu antworten – sondern zuzuhören, um zu verstehen.

Die Ebenen des Zuhörens

Um ein grundlegendes Verständnis für das Zuhören zu schaffen, gilt es zuallererst, die Ebenen des Zuhörens kennenzulernen. Stellen Sie sich fünf aufsteigende Ebenen in Form einer Pyramide vor. Bei der untersten Ebene, dem Ignorieren, schauen wir während des Gesprächs gerne mal auf unser Smartphone, checken unsere E-Mails – wir hören schlichtweg einfach nicht richtig zu. Etwas anders gestaltet sich das Vortäuschen. Hier hören wir zwar ebenfalls nicht aktiv hin, doch zumindest tun wir so, als ob. Erkennen können wir ein solches Verhalten des Gesprächspartners oft

an unpassenden verbalen Äußerungen, wie beispielsweise einem „mhm“ im falschen Moment. Bei der nächsten Stufe, dem selektiven Zuhören, hören wir nur das, was wir hören wollen, bzw. das, was für uns relevant ist. Kennen Sie das, wenn Sie in einem Gespräch völlig mit den eigenen Gedanken beschäftigt sind, doch sobald Sie ein bestimmtes Schlagwort – z. B. Ihren Namen – hören, Sie direkt wieder vollkommen anwesend sind? Die vierte Stufe ist das aktive Zuhören. Sie sind dabei aktiv Teil des Gesprächs, bleiben beim Thema, fragen nach. Sie machen sich bemerkbar und zeigen durch nonverbale oder verbale Zeichen, dass Sie verstanden

haben. Ersteres kann z. B. ein leichtes Nicken sein, letzteres kennen Sie durch Wörter wie „aha“ oder „mh“ – ein „kommunikatives Grunzen“, wie man es so schön nennen kann. Die letzte, oberste Ebene des Zuhörens ist das empathische Zuhören. Hierbei nehmen wir nicht nur die Information wahr, die unser Gesprächspartner uns mitteilt, sondern auch seine dahinterliegenden Emotionen und Haltungen – sozusagen ein „Lesen zwischen den Zeilen“.

Jedes Mal, wenn wir uns von einer Ebene zu einer höheren bewegen, optimieren wir unser Zuhören. Nicht immer ist eine höhere Stufe sinnvoll – doch sie kann uns stets dabei helfen, unser Zuhören zu verbessern. Was würde sich verändern, wenn Sie in Gesprächen jeweils nur um eine Ebene weiter nach oben gingen?

6 Tipps für gutes Zuhören

1. Minimieren Sie Ablenkungen – z. B. indem Sie Ihr Handy stumm stellen oder Ihr Browser-Fenster während eines Gesprächs schließen.
2. Schreiben Sie sich eine To-do-Liste. Ziemlich simpel – aber effizient! Denn dadurch lagern Sie Ablenkungen und Gedanken aus. Sie können zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückgreifen und Ihre Aufmerksamkeit liegt ganz beim Gespräch und beim Zuhören.
3. Stellen Sie Nachfragen. Wechseln Sie nicht das Thema, sondern bleiben Sie dran und versuchen Sie, den anderen wirklich zu verstehen.
4. Zeigen Sie verbal und nonverbal Interesse. Damit ermutigen Sie den anderen zum Reden.
5. Üben Sie sich im reinen Zuhören. Versuchen Sie dabei, auch mal

Stille auszuhalten, statt verzweifelt nach einer passenden Antwort zu suchen. Sie werden sehen: Ihr Gegenüber wird das Gespräch weiterführen.

6. Vermeiden Sie Vorannahmen. Oft denken wir schon nach wenigen Worten, dass wir wissen, was der andere zu sagen hat. Versuchen Sie, sich zurückzunehmen und ohne Vorannahmen in das Gespräch zu gehen.

Workshop für Mitgliedsbetriebe

Wenn Sie mehr darüber wissen wollen, wie Sie mit vielerlei Tipps und Tricks die Spitze der Pyramide erklimmen können, sowie Sie für weitere Themen gelungener Kommunikation und Gesprächsführung interessieren, dann melden Sie sich jetzt zum Training „Elemente gelingender Gesprächsführung“ an, das die KUVB und Bayer. LUK Beschäftigten ihrer Mitgliedsbetriebe anbieten. Der hier vorgestellte Aspekt des Zuhörens bildet eine von vier Lerneinheiten. Die drei anderen Einheiten sind:

- Die richtigen Fragen stellen
- Inhalte auf den Punkt bringen
- Konflikte konstruktiv lösen

Die Zielgruppe des Workshops bilden Führungskräfte (alle Führungsebenen eines Betriebes) und Multiplikatoren zu Sicherheit und Gesundheit im Betrieb (z. B. SiFa, BA, PR, BGM, BEM)

Der Workshop dauert drei Tage und findet vom 16. bis zum 18. November 2021 in Neuhof an der Zenn statt. Anmeldung und weitere Details:

- kuvb.de • Webcode 548.

Wir freuen uns auf Sie! ■

*Autor: Karsten Stölzgen,
mensch & kommunikation*

Kommunikation als Wegbereiter für Prävention

Die Organisation von Sicherheit und Gesundheit ist zwar primär Aufgabe der Unternehmerin oder des Unternehmers – ihr Gelingen hängt aber entscheidend vom Zusammenspiel aller Akteure in einem Betrieb ab. Gute Kommunikation ist daher von unschätzbarem Wert für die Etablierung einer Kultur der Prävention bei der Arbeit. Nicht umsonst ist Kommunikation daher eines von sechs Handlungsfeldern der Präventionskampagne kommmitmensch der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften.

Werden Beinahe-Unfälle besprochen und daraus die richtigen Lehren gezogen? Gehen Beschäftigte und Führungskräfte wertschätzend miteinander um? Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei wichtigen Fragestellungen beteiligt, um ihre Expertise zu nutzen und sie zu motivieren? Wird im Arbeitsschutzausschuss konstruktiv zusammengearbeitet? Herrscht ein Betriebsklima, das Druck und psychischen Belastungen vorbeugt? Bei all diesen Fragen ist Kommunikation der entscheidende Faktor, für eine erfreuliche Antwort. Daher spielt sie auch im Bereich der Bildungs- und Beratungsangebote der gesetzlichen Unfallversicherung eine immer wichtigere Rolle.

Mehr dazu finden Sie auf kommmitmensch.de • Die Kampagne • Handlungsfelder im Fokus • Kommunikation

Relevanz auch für Betriebe der öffentlichen Hand

Neue Unfallverhütungsvorschrift „Tierhaltung“ in der Landwirtschaft



Anerkannte
Regel der
Technik

Zum 1. April 2021 trat im Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) die neue Unfallverhütungsvorschrift „Tierhaltung“ (VSG 4.1) in Kraft.

Hintergrund der Novellierung ist, dass sich im Bereich der Tierproduktion in den vergangenen Jahren eine Reihe von schweren Unfällen ereignet hat, sodass die einschlägige Unfallverhütungsvorschrift angepasst wurde und nunmehr in der Fassung vom 12. November 2020 Gültigkeit hat.

Was sind die wesentlichen Änderungen?

Die neue Unfallverhütungsvorschrift enthält neben den definierten Schutzziele auch Vorgaben für das Errichten und den Betrieb von Einrichtungen in der Nutztierhaltung sowie für den sicheren Umgang mit den Tieren. Insbesondere ergeben sich Änderungen bei Rinderställen. Es

müssen grundsätzlich Separier- und Fixiermöglichkeiten vorhanden sein, sodass sich bei Arbeiten am Tier keine weiteren freilaufenden Tiere in dem Bereich aufhalten. Ferner ist in der Milchviehhaltung die Haltung eines Deckbullens nur in einer separaten Bucht mit Fixiereinrichtung und mindestens einer Fluchtmöglichkeit für Personen zulässig. Für Altställe

gilt eine dreijährige Übergangsregelung, bei Bauvorhaben sind die neuen Anforderungen direkt umzusetzen. Für Pferdehalter gibt es Änderungen in der Ausstattung von Reithallen (u. a. hinsichtlich Höhe, Banden und Spiegel). Zudem benötigen Tierbetreuer Kenntnisse im sicheren Umgang mit Pferden. Eine Unterweisung alleine reicht nicht mehr aus.

Was bedeutet das für die Mitgliedsbetriebe der KUVB / Bayer. LUK?

Inhaltlich und rechtlich verpflichtend sind Unfallverhütungsvorschriften nur im Geltungs- und Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Unfallversicherungsträgers. Daher gilt die VSG 4.1 formal nicht für die Mitgliedsbetriebe der KUVB / Bayer. LUK. Unabhängig davon wenden wir jedoch Unfallverhütungsvorschriften anderer Unfallversicherungsträger für analoge Bereiche – in diesem Falle die Tierhaltung in Mitgliedsbetrieben der KUVB / Bayer. LUK – als anerkannte Regel der Technik an.

Das bedeutet für unsere Mitgliedsbetriebe, dass sie die Inhalte der novellierten Unfallverhütungsvorschrift „Tierhaltung“ (VSG 4.1) im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung als anerkannte Regel der Technik berücksichtigen müssen.

Die Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.1 sowie weitere Informationen finden Sie hier:

• svlfg.de © Arbeitssicherheit & Gesundheit © Gesetze und Vorschriften im Arbeitsschutz

Mitgliedsbetriebe der KUVB und Bayer. LUK können etwaige Fragen auch gerne an

• christian.grunwaldt@kuvb.de schicken. ■

*Autor: Christian Grunwaldt,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ tritt in Kraft

Die KUVB und die Bayer. LUK haben zum 01. Juni 2021 die neue Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38) in der Fassung vom November 2019 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig trat die bisherige Vorschrift GUV-V C 22 außer Kraft.

Die DGUV Vorschrift 38 wurde neu strukturiert, inhaltlich grundlegend überarbeitet und an das staatliche Vorschriften- und Regelwerk angepasst. Neu ist der ausdrückliche Hinweis, dass auch Solo-Selbstständige und Bauherren, die in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ausführen und sich dabei durch Bauhelfer unterstützen lassen, in den Pflichtenkreis einbezogen sind.

Die bauspezifischen bußgeldbewehrten Regelungen wurden auf die wesentlichen beschränkt. Entsprechend der besonderen Gefährdung und dem Unfallgeschehen bei Bauarbeiten enthält die Unfallverhütungsvorschrift bußgeldbewehrte Regelungen zu Leitung und Aufsicht, Standsicherheit und Tragfähigkeit von baulichen Anlagen, Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz, bauspezifische Vorgaben für Verkehrswege, Arbeitsplätze und -verfahren.

Mitgliedsbetriebe der KUVB und der Bayer. LUK finden die neue Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ • kuvb.de © Webcode 217 bzw. • bayerluk.de © Webcode 348.

Die Vorgaben in der aktualisierten Unfallverhütungsvorschrift werden durch eine neue, parallel erarbeitete DGUV Regel 101-038 „Bauarbeiten“ erläutert. Diese erklärt die einzelnen Regelungen der Vorschrift 38 und bietet eine zentrale Hilfestellung bei der Erfüllung der in der Vorschrift formulierten Pflichten. Sie können die DGUV Regel 101-038 „Bauarbeiten“ auf • publikationen.dguv.de herunterladen und bestellen.



Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Eine Getränkeflasche im Spind – ein Fall für die gesetzliche Unfallversicherung?

Versichert ist, was zur Arbeit gehört. Das ist einerseits ein klares Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherung – andererseits ist diese Aussage aber nur der Ausgangspunkt für zum Teil schwierige Abgrenzungsfragen. Denn in der Lebenswirklichkeit liegen private, unversicherte Handlungen häufig mit versicherten Tätigkeiten eng beieinander; dann kann die Trennlinie zwischen den beiden Bereichen von allen Einzelheiten des jeweiligen Sachverhaltes abhängen.

Der Sachverhalt

Die Klägerin war als Verkäuferin tätig. Zu ihren Aufgaben gehörte unter anderem die Mitarbeit bei Umbaumaßnahmen der Verkaufsräume. Am Tag des Unfalls sollte sie an einer solchen Umbaumaßnahme mitwirken. Kurz vor Beginn ihres Einsatzes hielt sie sich im Umkleideraum auf, um die vom Arbeitgeber gestellte Arbeitskleidung anzuziehen. Wie in den Tagen zuvor führte sie zwei mitgebrachte Glasflaschen mit Getränken mit sich. Eine der Flaschen wollte sie in ihrem Spind deponieren, um sie später zu holen, wenn die andere Flasche leer war. Soweit kam es jedoch nicht; die Flasche zersplitterte, als sie sie in den Spind stellen wollte. Durch die herumfliegenden Glassplitter zog sich die Klägerin eine Schnittwunde am rechten Handrücken zu.

Der beklagte Unfallversicherungsträger lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalles ab, da das Unfallgeschehen nicht der versicherten Arbeit zugeordnet werden könne, sondern der unversicherten Privatsphäre der Frau. Diese legte Widerspruch ein und klagte. Infolge der Berufung durch die Klägerin befasste sich das Landessozialgericht Thüringen mit dem Streitfall (Urteil vom 6.4.2020; Az. L 1 U 1340/19; rechtskräftig).

Keine versicherte Vorbereitungshandlung

Das Gericht hat zunächst in Erwägung gezogen, ob es sich bei dem Anziehen der Arbeitskleidung um eine versicherte Vorbereitungshandlung zur eigentlichen Arbeit gehandelt haben könnte. Das war jedoch zu verneinen, weil es der Klägerin im Augenblick der Schadensentstehung – des Zersplitters der Flasche – subjektiv nicht mehr um das Anziehen der Arbeitskleidung ging; ihr Wille war in diesem Moment auf das Deponieren der Flasche im Spind ausgerichtet. Daher lag nun eine von der Anlegung der Arbeitskleidung unterscheidbare neue Handlung vor, die nicht dem Arbeitsbereich zugeordnet werden konnte.

Nahrungsaufnahme ist Privatsache – oder?

Aber welche Bedeutung für die Reichweite des Unfallversicherungsschutzes kommt in dem hier vorgestellten Fall den mitgeführten Getränkeflaschen zu? Bei der Abgrenzung von Handlungen, die einer versicherten Tätigkeit zugeordnet werden können, von solchen Handlungen, die der Privatsphäre der Versicherten zuzuordnen sind, handelt es sich um praxisrelevante Fragestellungen, die immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten aufwerfen. Das gilt insbesondere auch für die Fragestellung, in welchen Fällen die grundsätzlich unversicherte, dem privaten Lebensbereich zuzuordnende Nahrungsaufnahme unter Unfallversicherungsschutz steht. Es geht dabei auch immer um Wertungen. Das gibt der Rechtsprechung Gelegenheit, quasi Entscheidungshilfen herauszuarbeiten, die dann in der Verwaltungspraxis für eine einheitliche Rechtsanwendung sorgen können und damit gleichzeitig zur Rechtssicherheit beitragen.

Die Anforderungen der Rechtsprechung

Insoweit haben sich verschiedene Fallgruppen herausgebildet: So besteht z. B. dann Versicherungsschutz, wenn die Nahrungsaufnahme Teil der versicherten Tätigkeit ist, wie etwa bei einem Geschäftsessen. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn betriebliche Umstände die Nahrungsaufnahme wesentlich geprägt haben. Eine solche „wesentliche Beeinflussung“ kann z. B. in Bezug auf den Ort der Nahrungsaufnahme vorliegen, wie im Fall eines Lkw-Fahrers, der sich nicht von seinem Lastzug entfernen wollte und sich beim Grillen auf dem Parkplatz verletzte. Aber auch durch betriebliche Umstände begründete besondere

Eile beim Essen kann die Nahrungsaufnahme wesentlich beeinflussen und eine Einbeziehung in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung begründen.

Darüber hinaus können im Rahmen besonders anstrengender Tätigkeiten betriebliche Interessen das Trinkverhalten wesentlich prägen. Die Einbeziehung in diese Fallgruppe kam im vorgestellten Fall in Betracht. Das Landessozialgericht hat diesen Anknüpfungspunkt aufgegriffen und eine Begründung des Unfallversicherungsschutzes bei besonders anstrengenden Tätigkeiten geprüft: Die Nahrungsaufnahme und der Aufenthalt am Ort der Nahrungsaufnahme seien in der Regel dem persönlichen und daher unversicherten Bereich zuzurechnende Betätigungen. Die Nahrungsaufnahme sei ein menschliches Grundbedürfnis, bei dem betriebliche Belange, wie das betriebliche Interesse am Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers, regelmäßig zurückstünden.

Standen betriebliche Interessen im Vordergrund?

Von diesem Grundansatz ist als Ausnahme in der Rechtsprechung anerkannt, dass betriebliche Interessen die Nahrungsaufnahme wesentlich beeinflussen können und dadurch den inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit begründeten. Um diese Ausnahme begründen zu können, bedürfe es aber außergewöhnlicher Begleitumstände. Andernfalls werde der Charakter einer Ausnahme nicht ausreichend berücksichtigt.

War die Flüssigkeitsaufnahme von den Besonderheiten des Geschehens geprägt?

Von Bedeutung sei zunächst, ob die Tätigkeit ein besonderes Durstgefühl

verursachen könne; entscheidend sei dann, dass betriebliche Interessen die Nahrungsaufnahme im Wesentlichen und abweichend vom normalen Trinkverhalten beeinflussten. Im Falle einer besonders dursterregenden betrieblichen Tätigkeit müsse sich die Flüssigkeitsaufnahme abweichend von dem normalen Trinkverhalten des Versicherten so abgespielt haben, dass eine Zuordnung zu der betrieblichen Tätigkeit objektivierbar und schlüssig sei. Dies wäre z. B. der Fall, wenn der Versicherte unmittelbar während der belastenden Tätigkeit trinke und hierzu entweder durch eine betrieblich bedingte besondere Eile oder durch betrieblich veranlasste Umstände an einem bestimmten Ort oder in besonderer Form quasi gezwungen worden sei.

Keine ausreichenden „besonderen Umstände“

Nach Ansicht des Landessozialgerichts seien solche Gründe im hier vorgestellten Fall nicht erkennbar. Es sei isoliert für sich genommen nicht ausreichend, dass die von der Klägerin verrichtete Tätigkeit geeignet gewesen sei, ein Durstgefühl hervorzu-rufen oder zu verstärken. Der Ausnahmecharakter des Schadenshergangs sei nicht in dem gebotenen Ausmaß dargelegt worden. Es müssten weitere besondere Umstände hinzutreten. Solche Umstände seien hier nicht gegeben. Eine Abweichung vom normalen Trinkverhalten der Klägerin könne nicht festgestellt werden. Sie selbst hatte auch angegeben, ebenso wie am Unfalltag auch an den Arbeitstagen zuvor zwei Flaschen zur Arbeit mitgebracht und dort getrunken zu haben. Im Ergebnis war somit die Einbeziehung in den Versicherungsschutz zu verneinen. ■

Autor: Rainer Richter, Leiter der Rechtsabteilung der KUVB

Bundestagswahl

Ehrenamtliche Wahlhelfer sind gesetzlich unfallversichert



Foto: Sergey Kejin/AdobeStock

Betrifft
Tätigkeit und
Wege

Am 26. September 2021 ist Bundestagswahl. Hunderte von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sind dann im Einsatz – eine ehrenvolle Arbeit, die wichtig ist, damit die Wahl ordnungsgemäß abläuft. Was passiert aber, wenn sich eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer bei der ehrenamtlichen Tätigkeit verletzt oder auf dem Hin- oder Rückweg einen Unfall erleidet?

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind automatisch und kostenlos gesetzlich unfallversichert – in Bayern über die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB). Denn wer sich für die Allgemeinheit besonders einsetzt, wird auch besonders geschützt. Die KUVB übernimmt nach einem Unfall z. B. Arzt- und Zahnarztkosten, Kosten für Arznei-, Verband- und Heilmittel, kommt für Therapien auf und zahlt Verletzten-geld bei Verdienstausfall oder eine Rente bei bleibenden Gesundheitsschäden.

Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind versichert

- bei der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, in denen sie auf ihre ehrenamtliche Tätigkeit vorbereitet werden
- bei der Tätigkeit am Wahltag
- bei der Vor- und Nachbereitung, die mit dem Ehrenamt in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht (z. B. Herichtung des Wahllokals, Zählung etc.) sowie

- bei den damit verbundenen unmittelbaren Hin- und Rückwegen.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind dagegen private Aktivitäten wie z. B. Essen oder Trinken oder gemütliches Beisammensein der Wahlhelfer nach der Wahl. Der Rückweg nach einer privaten Aktivität ist nur versichert, wenn die Unterbrechung nicht mehr als zwei Stunden gedauert hat.

Für den umfassenden Versicherungsschutz bei Unfällen müssen die Versicherten weder vorher angemeldet sein noch selbst Beiträge zahlen. Die Aufwendungen werden von der öffentlichen Hand übernommen. Sollte sich eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer bei dem Einsatz verletzen, kann er oder sie sich bei der kommunalen Verwaltung melden, für die er im Einsatz ist, bzw. direkt eine Unfallanzeige herunterladen oder elektronisch ausfüllen: [kuvb.de](https://www.kuvb.de) © Webcode 125. ■

Neuer stellvertretender Geschäftsführer

Martin Trunzer folgt auf Michael von Farkas

Zum 1. Juli 2021 hat Michael von Farkas, langjähriger stellvertretender Geschäftsführer der KUVB und Bayer. LUK, den Ruhestand angetreten. Sein Nachfolger ist Martin Trunzer.

Fast vier Jahrzehnte lang war Michael von Farkas im Dienst für die gesetzliche Unfallversicherung tätig. 1982 begann der Jurist als Referent für Unfallrecht beim damaligen Dachverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV). Dort wirkte er an der Ausbildung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Unfallkassen mit und lernte alle Details und Besonderheiten der gesetzlichen Unfallversicherung kennen.

1993 wechselte Herr von Farkas zum Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV), der Vorgängerorganisation der KUVB, wo er zunächst die Rechtsabteilung leitete. 2001 übernahm er die Leitung des Geschäftsbereichs Rehabilitation und Entschädigung. 2007 folgte der finale

berufliche Wechsel: Herr von Farkas wurde zum stellvertretenden Geschäftsführer des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK ernannt und übernahm zudem die Leitung des Geschäftsbereichs Recht und Services, in dem die Rechtsabteilung, die Mitgliederverwaltung, die IT und die allgemeine Verwaltung zusammengefasst sind. In dieser Doppelrolle war er an zahlreichen Weichenstellungen und Meilensteinen maßgeblich beteiligt. Dazu zählen die Fusion des Bayer. GUVV und der Unfallkasse München zur KUVB, der Ausbau der Digitalisierung, die Errichtung einer Außenstelle in Nürnberg und die Bewältigung der Coronakrise.

Die KUVB und die Bayer. LUK, Hauptamt wie Selbstverwaltung, danken Herrn von Farkas für seine enormen Leistungen und Verdienste in allen Positionen, die er bekleidet hat. Seine Expertise, sein Urteilsvermögen und sein freundliches und gewinnendes Wesen machten ihn über alle Hierarchieebenen hinweg zu einer respektierten, geschätzten und beliebten Führungsfigur. Alle Beschäf-

tigten der KUVB und Bayer. LUK wünschen Herrn von Farkas einen guten Start in einen erfüllenden Ruhestand und freuen sich sehr, ihn in der Nach-Corona-Zeit bei der einen oder anderen Gelegenheit wiederzusehen.

Gleichzeitig begrüßen KUVB und Bayer. LUK seinen Nachfolger im Amt des stellvertretenden Geschäftsführers und Geschäftsbereichsleiters Recht und Services: Herrn Martin Trunzer.

Herr Trunzer, Jahrgang 1969, war zunächst als Rechtsanwalt in Stuttgart tätig. 2001 wechselte der Jurist zur Berufsgenossenschaft Energie, Textil, Elektro und Medienerzeugnisse (BG ETEM), wo er stellvertretender Geschäftsführer der Bezirksverwaltung Augsburg wurde. Ab 2016 leitete er die Innere Verwaltung der BG ETEM. Im Auswahlverfahren haben die Gremien der KUVB und Bayer. LUK Herrn Trunzer als fachlich versierten, überzeugenden und sympathischen Menschen kennengelernt.

Beide Körperschaften begrüßen ihn herzlich an Bord und wünschen ihm einen erfolgreichen Start. ■



Elmar Lederer, Geschäftsführer

Michael von Farkas, stellvertretender Geschäftsführer bis 30. Juni 2021

Martin Trunzer, neuer stellvertretender Geschäftsführer ab 1. Juli 2021

„Sehr gutes und sinnstiftendes System“

Rückblick auf fast vier Jahrzehnte in der gesetzlichen Unfallversicherung: Michael von Farkas über die Besonderheiten dieses Sozialversicherungszweigs und die Meilensteine während seiner langen Laufbahn.

**Michael
von Farkas im
Interview**



Herr von Farkas, Sie waren 39 Jahre für die gesetzliche Unfallversicherung tätig. Wie blicken Sie auf diese Jahre zurück?

von Farkas: Mit Zufriedenheit und Dankbarkeit, da es mir vergönnt war, fast vier Jahrzehnte lang im Dienst eines sehr guten und sinnstiftenden Systems unserer Sozialversicherung gestanden zu haben.

Was ist das Besondere an der gesetzlichen Unfallversicherung?

von Farkas: Markenkern der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Leitprinzipien „Prävention vor Rehabilitation“ und „Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln“. Das gibt uns Gestaltungsspielräume, die andere Sozialleistungsbereiche nicht haben. Gerade für die uns anvertrauten Schwer- und Schwerstverletzten, insbesondere Kinder und Jugendliche,

eine optimale Versorgung und Betreuung inklusive beruflicher und sozialer Eingliederung gewährleisten zu können, ist ein Auftrag, an dessen Erfüllung ich gern mitgewirkt habe.

Verankert ist alles seit 1997 im SGB VII. Welche Veränderungen brachte dieses Gesetz?

von Farkas: Das SGB VII hat vor rund 25 Jahren die bis dahin zum Teil noch geltende Reichsversicherungsordnung von 1911 endgültig abgelöst und der gesetzlichen Unfallversicherung ein zeitgemäßes, neues „Zuhause“ gebracht. Aber auch schon davor war das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung in seiner mittlerweile über 135-jährigen Geschichte laufend weiterentwickelt worden. Ein Meilenstein war dabei sicherlich die Einführung der gesetzlichen Schülerunfallversicherung im Jahre 1971 –

hierüber haben wir in der letzten Ausgabe dieser Zeitschrift anlässlich des Jubiläums schon eingehend berichtet und führen das auch in dieser Ausgabe fort.



Ein weiterer Meilenstein waren die Fusionen der Unfallversicherungsträger, durch die auch die KUVB entstand. Ein sinnvoller Schritt?

von Farkas: Die ab der Wiedervereinigung nach und nach in vielen Teilbereichen unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens einsetzende Fusionswelle hat auch die Trägerlandschaft der gesetzlichen Unfallversicherung deutlich verändert. Bei uns hat dies am 1. Januar 2012 zum Zusammenschluss der beiden kommunalen Unfallversicherungsträger in Bayern – dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband und der Unfallkasse München – zur KUVB geführt. Effektivität und Effizienz sind in dem Kontext gern gebrauchte Schlagwörter – und aus meiner Sicht hier auch durchaus angebracht.

In den vergangenen Jahren lag ein Schwerpunkt auf dem Ausbau der Außenstelle Nürnberg und der Regionalisierung. Was war das Ziel dahinter und wie beurteilen Sie den aktuellen Stand?

von Farkas: Die Einrichtung einer Außenstelle in Nürnberg war und ist

aus meiner Sicht ein sehr wichtiger Schritt, um auch in der nordbayerischen Region mehr Kundennähe zu haben und mehr Vorort-Präsenz leben zu können. Dies hat nach meiner Einschätzung bereits gute Früchte getragen. Wir haben nun die Chance, diese Errungenschaft in den nächsten Jahren weiter auszubauen. Wichtig erscheint mir dabei, dass die Kommunikation zwischen den Kolleginnen und Kollegen in München und Nürnberg auf allen Ebenen weiterhin gut gepflegt wird.

Die Zielsetzungen hierbei kamen aus der Selbstverwaltung, also den Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Selbstverwaltung ist charakteristisch für die Sozialversicherung. Wie hat dieses Modell die Herausforderungen der letzten Jahrzehnte bewältigt?

von Farkas: Das Zusammenspiel der Verwaltung und der Selbstverwaltung halte ich nach wie vor für ein sehr wichtiges Element in der gesetzlichen Unfallversicherung. Hierdurch wird gewährleistet, dass bei allen grundsätzlichen Entscheidungen die Erfahrungen aus der gelebten Praxis unserer Mitgliedsbetriebe im kommunalen und staatlichen Bereich eingebracht und genutzt werden können. Dies trägt sicher wesentlich zur Akzeptanz unserer Entscheidungen bei.

Eine der größten Herausforderungen hat Sie zum Ende Ihrer Laufbahn erreicht: die Corona-Pandemie. Hätten Sie gern darauf verzichtet?

von Farkas: Ich denke, darauf hätten wir alle gerne verzichtet. Allerdings kann man auch rückblickend konstatieren, dass unser Haus – wie andere Verwaltungen auch – diese Herausforderung gut angenommen hat und

von dem notwendigen Innovations-schub sicher auch gut wird profitieren können. Was in den letzten Monaten gefehlt hat, war der persönliche Kontakt im Kreis der Kolleginnen und Kollegen und zu anderen Häusern. Hoffen wir, dass dies nun rasch wieder besser wird. ■

Das Interview führte Eugen Maier, Referat Kommunikation der KUVB

Sitzungstermine

Am 23. November 2021 tagt die Vertreterversammlung der **Kommunalen Unfallversicherung Bayern** um 11:00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Raum 051, Ungererstr. 71, 80805 München.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Kirsten Drenckberg

Am 8. Dezember 2021 tagt die Vertreterversammlung der **Bayerischen Landesunfallkasse** um 11:00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Raum 051, Ungererstr. 71, 80805 München.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse

Dr. Michael Hübsch

Die Sitzungen sind öffentlich.

Fragen / Anmeldung bitte bei Frau Angerer

Tel.: 089 36093-111

E-Mail: sgs@kuvb.de bzw.

sgs@bayerluk.de



Grafik: Coloures-Pic/AdobeStock



© DGUV

Lernen und spielen.

Sicher und gesund.



© Halfpoint - stock.adobe.com

Kinder sollen in einer geschützten Umgebung lernen und spielen. Dafür sorgen die Kommunale Unfallversicherung Bayern und die Bayerische Landesunfallkasse als Trägerinnen der gesetzlichen Unfallversicherung. Falls doch was passiert? Dann helfen wir.

50 Jahre Schülerunfallversicherung.
www.kuvb.de | www.bayerluk.de



**KUVB
Bayer. LUK**

Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

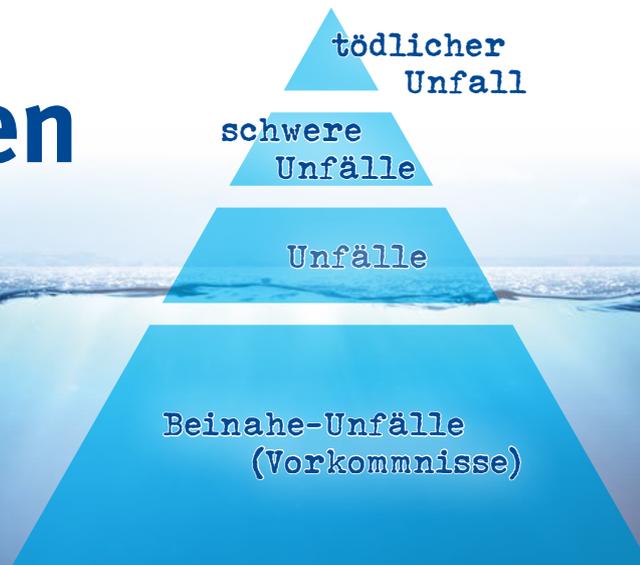
50 JAHRE

Schülerunfall-
versicherung

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 3/2021

Tiefer tauchen



In der Statistik ist ein schwerer oder gar tödlicher Arbeitsunfall die Spitze des Eisbergs. Aber was liegt unter der Wasseroberfläche? Die Unfallforschung sagt: einige leichte Unfälle und sehr viele Situationen, in denen niemand ernsthaft verletzt wurde. Genau diese Beinahe-Unfälle haben aber gleiche Ursachen wie schwere Unfälle. Es lohnt sich also, tiefer zu tauchen.

Bevor es einen Unfall gibt, ist es x-mal gut gegangen. Das sagt die Unfallforschung. Beispiele gefällig? X-mal vom Trittbrett gesprungen, einmal blöd aufkommen, Knöchel gebrochen. X-mal mit der Stehleiter zum obersten Regalfach gestiegen, einmal ins Wanken geraten, abgestürzt, schwere Kopfverletzung. X-mal auf dem Weg zum Kunden eine Terminbestätigung getippt, einmal zu spät hochgeschaut – bei voller Fahrt nur noch wenige Meter bis zum Stauende ...

Wer kennt nicht die Schrecksekunden, in denen sich ein Risiko zeigt, es aber gerade noch gut geht? Das sind Beinahe-Unfälle. Wie schlimm die gleiche Situation endet, wenn sie nur ein wenig

anders verläuft, zeigt die Unfallforschung: „Ein Flugzeug stürzt nicht ab, weil einer etwas falsch macht. In den 1970er-Jahren hat man gemessen, wie oft Flugzeugbesatzungen Fehler passieren: alle vier Minuten – das war erschreckend. Die meisten Fehler waren aber gar nicht schlimm. Es ist fast immer eine Fehlerkette, die tödlich ist. Diese Kette muss man durchbrechen“, erklärt der Wirtschaftswissenschaftler Professor Jan Hagen von der Technischen Hochschule Darmstadt.

Diese Erkenntnis gilt für alle Branchen, für alle Betriebe. In Deutschland besteht die Pflicht, Arbeits- und Wegeunfälle der Unfallkasse (oder im gewerbli-

chen Bereich der Berufsgenossenschaft) anzuzeigen. Ein Grund dafür ist die Ursachenforschung, die immer wieder fragt: Wie ist es zu dem Unfall gekommen? „Das ist einfach passiert“, gilt als Antwort schon lange nicht mehr. Diese Forschung hat dazu beigetragen, die Anzahl der Arbeitsunfälle in den vergangenen Jahrzehnten stark zu senken.

Wie kann Unfällen noch besser vorgebeugt werden? Wenn Fehler erkannt werden, bevor jemand zu Schaden kommt. Zum Beispiel, indem Beinahe-Unfällen auf den Grund gegangen wird. Sicherheitsbeauftragte können dabei eine wichtige Rolle spielen.

Bei jedem Stolpern ein Formular ausfüllen?

Wo liegt die Schwelle, ab der ein Ereignis wie Stolpern als Beinahe-Unfall einzustufen ist und gemeldet werden könnte?

Soll man nun für jedes Stolpern ein Formular ausfüllen? Die Frage beantwortet Dr. Udo Keil vom Institut für Psychologie der Technischen Universität Darmstadt: „Wenn das Ereignis ebenso zu einem meldepflichtigen Unfall mit Verletzten hätte führen können, dann ja. Denn beim nächsten Mal könnte das bereits der Fall sein. Der Aufwand für die Meldung lohnt sich, wenn der Betrieb daraus etwas lernen und eine Gefahrenquelle beseitigen kann.“

Dies gilt, wenn das Unfallrisiko von technischen Einrichtungen oder Fehlern in der Organisation ausgeht, die behoben werden können. Beinahe-Unfälle, die durch Verhaltensfehler bedingt sind, weisen auf Wissenslücken oder mangelndes Sicherheitsbewusstsein hin. Auch psychische Belastung, also Stress oder Ängste, kann eine Rolle spielen, weil sie häufig mit Unaufmerksamkeit einhergeht.

Entscheidend ist, dass sich etwas daraus lernen lässt. Ab wann sich ein Meldesystem für Beinahe-Unfälle lohnt, muss jeder Betrieb selbst entscheiden.

„Ist doch nichts passiert“, ist oft die Reaktion, wenn jemand auf einen Beinahe-Unfall angesprochen wird. „Beim nächsten Mal könnte es aber anders ausgehen. Für dich oder jemand anderen“, wäre die passende Antwort.



Quelle: DGUV/Michael Hüter

Perfekte Scouts – Zwei Fragen an Dr. Torsten Kunz

1. Wie spricht man den Kollegen oder die Kollegin auf einen Beinahe-Unfall an, ohne dass er abgetan wird nach dem Motto „Ist doch nichts passiert“?

Die Kolleginnen und Kollegen müssen den Grundmechanismus verstehen. Sie müssen davon überzeugt werden, dass Beinahe-Unfälle immer auf Mängel hinweisen, die man ansonsten nicht finden

würde. Beinahe-Unfälle tragen somit indirekt zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb bei. Wenn dieser Zusammenhang verstanden wird, ist sicher die Bereitschaft zur Meldung auch von Ereignissen vorhanden, bei denen objektiv nichts passiert ist.

2. Warum sind Sicherheitsbeauftragte die perfekten Scouts und Ansprechpersonen für Beinahe-Unfälle?

Sicherheitsbeauftragte haben intensiven Kontakt zu den Beschäftigten im Betrieb und erhalten viele Informationen informell – etwa bei Pausengesprächen – oder durch eigene Beobachtungen. Dazu gehören Beinahe-Unfälle, die sie nutzen können, um die Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu verbessern. Sie können dazu zum Beispiel Beinahe-Unfälle zusammengefasst und anonymisiert an die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die zuständige

Führungskraft weiterleiten. Sie können auch im Arbeitsschutzausschuss über Häufungen von Beinahe-Unfällen berichten und sich dafür einsetzen, dass es eine systematische Erfassung – gegebenenfalls in anonymer Form – und Auswertung gibt.

Meldehilfe für Beinahe-Unfälle

Mit der Meldehilfe erhalten Sie eine Vorlage, die Sie sofort nutzen können. Sie ist mit weiteren Informationen zur betrieblichen Fehlerkultur hier zu finden:

➤ <https://www.kommitmensch.de/die-kampagne/handlungsfelder-im-fokus/>

Der Psychologe Dr. Torsten Kunz ist Leiter der Prävention der Unfallkasse Hessen und unter anderem stellvertretender Leiter des Fachbereichs Organisation von Sicherheit und Gesundheit der DGUV.

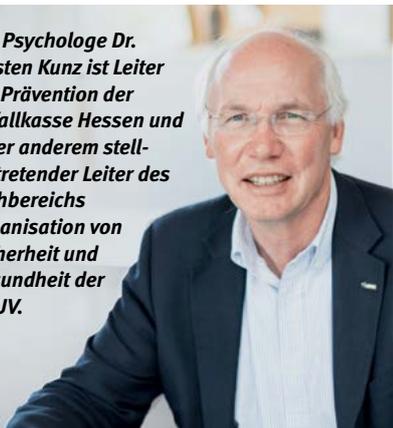




Foto: sportpoint/AdobeStock

Bloß nicht zu kurz springen

Es gibt vier Hürden, an denen die Meldung von Beinahe-Unfällen scheitern kann. Sicherheitsbeauftragte können dazu beitragen, sie zu überwinden.

1. Keine Angst vor Unfällen

-  Gefährliche Situationen werden als Teil eines riskanten Jobs wahrgenommen und nicht beachtet.
-  Eine bessere Sicherheitskultur (Chefsache!). Sicherheitsbeauftragte können in persönlichen Gesprächen riskantes Verhalten ansprechen.

2. Angst vor Ärger

-  Die Belegschaft befürchtet, dass Beinahe-Unfälle als Fehler geahndet und/oder beteiligte Personen bloßgestellt werden.
-  Eine Fehlerkultur, in der offen über Fehlritte gesprochen wird und diese als Chance für Verbesserungen genutzt werden; Sicherheitsbeauftragte können dazu ihren Beitrag leisten.

3. Keine Lust auf Bürokratie

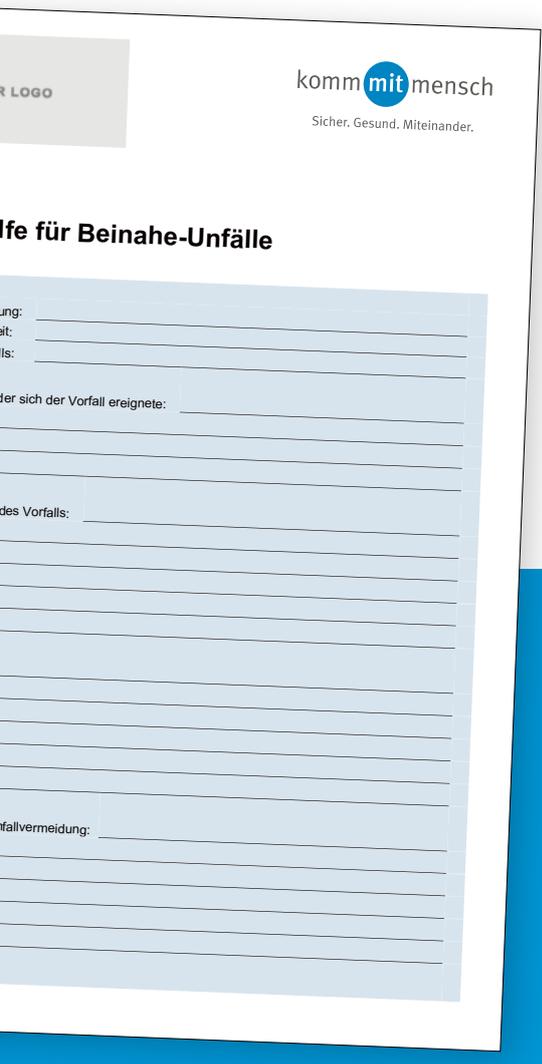
-  Das Ausfüllen der Meldung ist bürokratisch und zeitaufwendig.

-  Unterschiedliche Angebote, um über einen Beinahe-Unfall zu berichten: Sicherheitsbeauftragte können Ereignisse telefonisch, schriftlich oder in Gesprächen aufnehmen und – auf Wunsch auch anonymisiert – weitergeben.

4. Keine Rückmeldung

-  Es herrscht der Eindruck, dass die Meldungen im Sande verlaufen.
-  Sicherheitsbeauftragte können an den aus ihrem Bereich gemeldeten Fällen dranbleiben und Rückmeldung einholen.

Quelle: nach Dr. Udo Keil, TU Darmstadt



Weniger Unfälle, mehr Erkrankungen

Die vorläufigen Arbeitsunfallzahlen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für das „Corona-Jahr“ 2020 liegen vor.

Die Arbeitswelt im Jahr 2020 war geprägt von Ausnahmesituationen wie Homeoffice und geschlossenen Betrieben. Dies spiegelt sich in den Unfallzahlen wider.

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle sank im Vergleich zum Vorjahr um 12,8 Prozent, die der Unfälle auf dem Weg zur Arbeit oder wieder nach Hause sogar um 18,2 Prozent. Es kamen auch weniger Menschen bei der Arbeit ums Leben: 397 – das sind 100 weniger als im Jahr 2019. Die Zahl der Beschäftigten, die bei einem Wegeunfall tödlich verunglückten, lag bei 234 – 75 weniger als im Jahr davor.

Mit mehr als 41 Prozent war der Unfallrückgang bei den Schulunfällen besonders deutlich. Die Zahl der tödlichen Schulunfälle liegt unverändert bei fünf. Tödliche Wegeunfälle gingen um 15 auf 24 zurück. Während es weniger Unfälle gab, stiegen die Erkrankungen an: 32 Prozent mehr Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit, davon knapp 30.330 durch Covid-19.

Meldepflichtige Unfälle und Verdachtsanzeigen auf Berufskrankheiten 2020 im Vergleich zum Vorjahr

Arbeitsunfälle 760.369	-12,8 %
Wegeunfälle 152.773	-18,2 %
Schulunfälle 690.198	-41,0 %
Verdacht auf Berufskrankheit 105.759 Fälle (davon 30.330 Covid-19)	+32,0 %

Quelle: DGUV – www.dguv.de, Webcode: d25485

Glückwunsch, Schülerunfallversicherung!

Die gesetzliche Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler feiert in diesem Jahr ihren 50. Geburtstag.

Grundlage ist das „Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten“. Es hat Kindern und Jugendlichen das außergewöhnliche System der Heilbehandlung, Rehabilitation und möglicher Renten eröffnet, wenn gesundheitliche Folgen mit dem Besuch einer Bildungsstätte in Verbindung stehen.

Damit möglichst wenige Unfälle passieren, ist Prävention im Bildungsbereich von größter Bedeutung. Eine zentrale Rolle nehmen dabei die Sicherheitsbeauftragten ein. Auch Dank Ihnen ist die Schüler-Unfallversicherung ein nicht mehr weg zu denkendes Erfolgsmodell!

🌐 www.dguv.de 📄 Webcode: d1183331

50 JAHRE
Schülerunfall-
versicherung

Impressum

SiBe-Report – Informationen für
Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2021

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zu-
stimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden;
Thomas Jerosch, KUVB, Eugen Maier, Referat
Kommunikation, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung
Bayern (KUVB), Ungererstr. 71,
80805 München

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Gestaltung und Druck: Universal Medien
GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

📧 Presse@kuvb.de

Arbeiten ohne Schmerzen

Rund 60 Prozent der Beschäftigten in der Europäischen Union geben an, unter Schmerzen zu leiden. Damit Muskel-, Gelenk- und Rückenschmerzen nicht zum ständigen Begleiter werden, lässt sich einiges tun – je früher, desto besser.

Dabei unterstützt die Kampagne der europäischen Arbeitsschutzagentur EU-OSHA. „Gesunde Arbeitsplätze – Entlasten Dich!“ soll arbeitsbedingten Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE), die Anlass für eine Vielzahl von Krankmeldungen in allen Wirtschaftszweigen sind, vorbeugen. Die Kampagne stellt Daten und Fakten, praktische Tools und Handlungshilfen für die betriebliche Prävention bereit, zu finden unter:

🌐 <https://healthy-workplaces.eu/de>

